

Nutzungsrichtlinien muslimische Bestattungen (EWF)

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ermöglicht es Angehörigen muslimischen Glaubens in einem eigens ausgewiesenen Gräberfeld auf dem Hauptfriedhof in Frankenthal (Pfalz) beigesetzt zu werden.

Das Gräberfeld steht allen Personen islamischen Glaubens, unabhängig der Nationalität oder der Glaubensrichtung, für Beisetzung ihrer Verstorbenen zur Verfügung.

Es handelt sich um Wahlgrabstätten mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Die Grabstätte wird auf Antrag der Angehörigen, ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung, vergeben. Alle Gräber werden so ausgerichtet, dass die Verstorbenen, auf der rechten Seite liegend, Mekka zugewandt sind.

Für die städtischen Friedhöfe in Frankenthal, also auch für das muslimische Gräberfeld, gelten die Bestimmungen, die im Einzelnen in der Friedhofssatzung für städtische Friedhöfe festgelegt sind.

Die Nachfolgenden Vereinbarungen gelten ergänzend zu der Friedhofssatzung. Eine Beisetzung im muslimischen Gräberfeld ist nur nach expliziter Annahme dieser Vereinbarung durch die Angehörigen (Grabnutzungsberechtigten) unter Anerkennung dieser Vereinbarung möglich.

Die Anmeldung der Beisetzung erfolgt nach Ausstellung der Bestattungsgenehmigung durch das zuständige Standesamt sowie einer vollständig ausgefüllten Friedhofsanmeldung. Diese Unterlagen müssen bei der Friedhofsverwaltung abgegeben werden. Die vorbereitenden Handlungen müssen durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt werden.

Die gesetzliche Mindestfrist zwischen Feststellen des Todes und der Beisetzung muss gewahrt bleiben. Die Termine für muslimische Beisetzungen werden, wie alle anderen Termine, zur Beisetzung vergeben. Die Beisetzungen finden zu den üblichen Öffnungszeiten statt.

Der Leichnam kann während der Öffnungszeiten nach Anmeldung oder über den Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten durch das Bestattungsinstitut in einem verschlossenen Behältnis (Sarg / Trage) angeliefert werden.

Die Waschung des Leichnams findet im Wasch- / Sezierraum (Hauptfriedhof) während der Öffnungszeiten statt. Die Nutzung dieser Räumlichkeit wird gemäß der jeweils gültigen Friedhofssatzung und der gültigen Friedhofsgebührensatzung gesondert berechnet. Der Raum ist nach der Waschung in einem gereinigten Zustand wieder an die Friedhofsverwaltung zu übergeben. Notwendige nachträgliche Reinigungsarbeiten werden durch die Abteilung Friedhofswesen gesondert berechnet.

Für die Aufbahrung des Sarges sowie für Feierlichkeiten im Rahmen der Beisetzung kann entsprechend der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung die Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof genutzt werden.

Dies ist im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Die Beisetzungstermine werden entsprechend festgelegt.

Grabvorbereitung:

Die Arbeiten zur Grabbereitung, d.h. Grabaushub und Wiederverfüllen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung ist es jedoch möglich, dass die Angehörigen den unteren Teil des Grabes selbst verfüllen (Kniehoch).

Der Leichnam ist in einem verschlossenen Behältnis (Sarg) an die Grabstätte zu transportieren. Die Friedhofsverwaltung stellt einen Sargwagen ohne religiöse Symbole zur Verfügung. Die Angehörigen haben die Möglichkeit ein Sargwagentuch mit muslimischen Symbolen zuvor an diesem Sargwagen zu

befestigen. Nach vorheriger Anmeldung können die Angehörigen den Sarg selbst an die Grabstelle tragen. Die Gefahr des Transportes (Personenschäden) geht auf den Antragsteller / Grabnutzungsberechtigten über. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung nach Anmeldung der Beisetzung wird dies durch den Antragsteller / Grabnutzungsberechtigten anerkannt.

Die Friedhofsverwaltung hat die Grabstätte 180 cm tief zuvor ausgehoben. Über der Grabstätte liegt eine Planke. Auf dieser Planke liegen drei Sargablasseeile. Die Angehörigen entnehmen den Leichnam aus dem Sarg und legen ihn auf die Sargablasseeile welche sich schon auf der Planke befinden. Die Friedhofsmitarbeiter heben den Leichnam mit den Seilen an. Ein Angehöriger entnimmt die Holzplanke von der Grabstätte. Danach wird der Leichnam durch die Friedhofsarbeiter abgelassen.

Nach Ablassen des Leichnams werden die Ablasseile aus der Grabstätte entnommen. Die Angehörigen können zwei von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Leitern in die Grabstätte einbringen und anschließend in die Grabstätte absteigen um den Leichnam nach Mekka auszurichten.

Das Anschließende Verfüllen der Grabstätte (Kniehoch) führen die Angehörigen in Eigenregie durch. Nachdem die Angehörigen die Grabstätte verlassen haben, verfüllen die Friedhofsarbeiter die Grabstätte nach gängiger Praxis mit dem Friedhofsbugger und legen die Grabstätte ebenerdig an.

Der verwendete Sarg zum Transport ist durch das Bestattungsinstitut oder durch die Angehörigen fachgerecht zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor einen ordentlichen Entsorgungsnachweis einzufordern.

Weiterhin behält sich die Friedhofsverwaltung vor, Abweichungen im Bestattungsablauf für muslimische Beisetzungen zuzulassen.

Mit der Friedhofsanmeldung, durch ein Bestattungsinstitut eingereicht, geht konkludent einher die Antragstellung auf sarglose Beisetzung (Tuchbestattung). Dieser wird im Vorfeld der Beisetzung durch die Friedhofverwaltung geprüft und bearbeitet. Die Prüfung beinhaltet unter anderem den Grund des Todes und das Vorliegen ansteckender Krankheiten, welche je nach Grad der Erkrankung zur Verweigerung der Tuchbestattung führen kann.

Ein Rechtsanspruch auf Tuchbestattung besteht nicht. Die Friedhofsgebührensatzung findet entsprechend Anwendung.

Auch bei den Grabstätten in dem muslimischen Gräberfeld gelten die Regelungen nach der Friedhofssatzung zur Gestaltung und Pflege von Grabstätten sowie zur Errichtung von Grabmalen. Nähere Auskünfte hierzu gibt die Friedhofsverwaltung.

Eine Flächenabdeckung oder die Überbauung der Grabfläche durch eine Grabplatte o. ä. ist aufgrund der Bodeneigenschaften nicht möglich. Stattdessen ist eine gärtnerische Anlage des Grabes vorzunehmen. Grundsätzlich müssen die Angehörigen die Grabstätte instandhalten und pflegen, damit das Erscheinungsbild der Friedhöfe gewahrt und die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.